

eine Reihe ernst zu nehmender Vorschläge zur Abänderung des Unionsvertrages zugestellt. Einer dieser Vorschläge läuft auf eine Milderung des Ausführungzwangs hinaus, indem dem Art. 5 Abs. 2 des Unionsvertrages eine neuzeitliche Fassung vorgeschlagen wird. Der Unterschied gegen die bisherige Fassung gipfelt darin: die Schonfrist von drei Jahren soll nicht mehr vom Tage der Hinterlegung der Anmeldung, sondern vom Tage der Erteilung des Patents, berechnet werden. Die Nichtausübung des Patents innerhalb dieses Zeitraumes soll, wie bis jetzt schon, nur dann einen Rechtsnachteil nach sich ziehen, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht rechtfertigen kann. Aber dieser Rechtsnachteil soll künftig nicht im Verfall, sondern in der Erteilung von Zwangslizenzen bestehen. Die reichsdeutsche Abteilung der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz hielt am 15. 5. 1923 eine Sitzung ab, die, zum Teil aufbauend auf den Anträgen der deutschen Regierung bei der Washingtoner Konferenz, eine Reihe wertvoller Anregungen bezüglich Weiterausbau des Unionvertrages gezeigt hat. Patentanwalt Ephraim hat hierbei mit besonders praktischen Vorschlägen sich hervorgetan. Der eine bewegt sich auf der niederländischen Linie. Er bezweckt die — bei der Washingtoner Konferenz merkwürdigerweise von dem Franzosen Allart angeregte — Aufhebung des Ausführungzwangs, mindestens die Zulassung von Zwangslizenzen als Konsequenz der Nichtausführung. Es darf hierbei nicht vergessen werden, daß Deutschland mit Gesetz vom 6. 6. 1911 den Ausführungzwang nur deshalb nicht völlig beseitigt hatte, weil man sich, wie R. Isay in einem Vortrag vom Jahre 1922 darlegte, darnach für Verhandlungen mit ausländischen Staaten eines Kompensationsobjekts beraubt hätte. Eine praktische Rolle spielt seit 1911 der Ausführungzwang — bei uns wenigstens — nicht mehr. Mindestens findet Zurücknahme von Patenten seit dem neuen § 11 des Patentgesetzes nicht mehr statt.

Neuerlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Coolidge, sich in einem Erlaß an den Staatssekretär Hoover des Handelsamts, welchem das amerikanische Patentamt untersteht, über den in den meisten Staaten bestehenden Ausführungszwang abfällig geäußert. Er fordert, daß entweder die ausländischen Patentgesetze in diesem Punkt zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten abgeändert werden oder das amerikanische Patentgesetz zum Nachteil der Angehörigen der Staaten, die den Amerikanern den Ausführungszwang auferlegen, in gleicher Weise verschärft wird. Er empfiehlt eine zwischenstaatliche Abmachung in der Weise, daß jeder ausländische Patentinhaber im Punkte des Ausführungszwanges in den einzelnen Vertragsstaaten so behandelt werden soll, wie die Angehörigen der betreffenden Vertragsstaaten in seinem Heimatstaat. Da Amerika den Ausführungszwang nicht eingeführt hat, würden also die Amerikaner in keinem Vertragsstaat dem Ausführungszwang unterliegen. Im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten würde es unter diesen Umständen bei dem durch das deutsch-amerikanische Abkommen vom 23. 2. 1909 geschaffenen Zustand verbleiben.

VI. Schlußergebnis.

Würdigen wir das Resultat der Bestimmungen über den Ausführungszwang in den verschiedenen Staaten, insbesondere in England und Deutschland, so ergibt sich, daß der positive Nutzen für die inländische Volkswirtschaft sehr gering ist, daß aber der Wert der einzelnen Patente durch die Möglichkeit ihrer Beschränkung erheblich gemindert wird. Das Patentrecht beruht auf dem Gedanken, daß dem Erfinder hier eine bestimmte Frist zur Vorzugstellung zugestanden werden soll, wenn er seine Erfindung nicht geheim hält, sondern der Allgemeinheit bekannt gibt. Es fragt sich, ob in der Tat ein genügender Anlaß besteht, während dieser Frist jeden beliebigen Dritten ein Anrecht auf Zwangslizenz einzuräumen. Die Lösung hängt mit der Prüfung der weiteren Frage zusammen, ob, nach den Erfahrungen der Behörden, Gerichte und Industrie, in der Wirklichkeit häufig der Patentinhaber seine Erfindung der Allgemeinheit verschließt. Dabei ist zu bedenken, daß gewöhnlich der Patentinhaber möglichst viel Geld aus seiner Erfindung herauszuschlagen bestrebt ist, indem er die Bedürfnisse des inländischen und des ausländischen Marktes ausreichend befriedigt und, soweit er dazu nicht selbst imstande ist, Lizzenzen an seinen Schutzrechten veräußert. Genügt es nicht, daß jede Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gegen eine im Rechtswege festzusetzende Vergütung benutzt werden kann (§ 5, Abs. 2, PG.)? Das öffentliche Interesse erscheint völlig gewahrt. Das private Interesse bedarf nur in einem einzigen Falle dringenden Schutzes: der Inhaber eines abhängigen Patentes muß die Möglichkeit der Ausübung seiner Erfindung erlangen, selbst wenn der Inhaber des älteren Patentes ihm keine Lizenz gewähren will. Daß man in manchen Ländern zur Aufhebung des Ausführungszwanges bereit ist, zeigt das Beispiel von Schweden. Dieses hat seine Regierung ermächtigt, und zwar mit Gesetz vom 5. 6. 1909, mit fremden Staaten Verträge einzugehen, wonach die Ausführung in dem anderen Land der Ausführung im Inland gleichgeachtet wird, wenn der Berechtigte ein Patent für beide Länder besitzt.

Ich fasse daher meine Ausführungen in zwei Thesen zusammen:

- I. Die Beseitigung des Ausführungszwangs im Wege zwischenstaatlicher Abmachung ist dringend wünschenswert.
- II. Der Anspruch auf eine Zwangslizenz möge nur dem Inhaber eines abhängigen Patentes gewährt werden.

[A. 173.]

Berichtigung.

„Zum Aufsatz von D. Vorländer, Halle: An die Nomenklaturkommission der Deutschen Chemischen Gesellschaft in Berlin“¹⁾.

Als Ergänzung zum Schluß des Absatzes 3 sei mitgeteilt, daß es sich beim „Phenylhydrazin-hydrochlorat“ um die älteren Auflagen von E. Fischer's Leitfaden zur Darstellung organischer Präparate handelt, daß in den neueren Auflagen die Namen Chlorhydrat und Hydrochlorat fast vollständig durch modern-richtige ersetzt sind.

B. Helfrich, Greifswald.

¹⁾ Z. ang. Ch. 38, 1154 [1925].

Patentberichte über chemisch-technische Apparate.

I. Wärme- und Kraftwirtschaft.

2. Koks, Leucht- und Kraftgas, Teer, Nebenprodukte, Acetylen.

Dr.-Ing. Alfons Wagner, Duisburg. Vorrichtung zum Beladen von Kokskübeln für Hochofenbegichtungsanlagen aus Bunkern unter Ausscheidung des Feinkokses, dad. gek., daß die Auslaufschurre des Bunkers in von dem Kübel abgekehrter

Richtung verläuft. — Da der Abrieb bei stückigem Koks störend auf den Ofengang einwirkt, muß er entfernt werden. Dadurch daß die Auslaufschurre des Bunkers in der vom Kübel abgekehrten Richtung verläuft, kann man eine genügende Separationsfläche gewinnen. Zeichn. (D. R. P. 421 272, Kl. 19 a, Gr. 6, vom 1. 3. 1924, ausg. 9. 11. 1925.) dn.